

Antrag der Redaktionskommission* vom 13. März 2019

5326 b

**Projekt Rosengartentram und Rosengartentunnel
in der Stadt Zürich; Erlass eines Spezialgesetzes
und Bewilligung eines Rahmenkredits**

A. Gesetz

**über eine Tramverbindung und einen Strassen-
tunnel am Rosengarten in der Stadt Zürich
(Rosengarten-Verkehrsgesetz)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. Dezember 2016 und der Kommission für Planung und Bau vom 3. Juli 2018,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Dieses Gesetz schafft die Grundlage für das Gesamtprojekt Rosengartentram und Rosengartentunnel sowie für dessen Finanzierung. Zweck

- § 2. ¹ Das Gesamtprojekt umfasst folgende Hauptbestandteile: Gesamtprojekt
- a. die Tunnelführung des Strassenverkehrs zwischen dem Wipkingerplatz und der Hirschwiesenstrasse (Rosengartentunnel) mit:
 - 1. zwei zweispurigen Tunnelröhren zwischen dem Wipkingerplatz und dem Bucheggplatz,
 - 2. einer zweispurigen Tunnelröhre im Gegenrichtungsbetrieb und einer zusätzlichen Mittelspur zwischen dem Bucheggplatz und der Hirschwiesenstrasse,
 - b. neue Anlagen für eine durchgängige Tramverbindung zwischen dem Albisriederplatz und dem Milchbuck (Rosengartentram),

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Sibylle Marti, Zürich; Sekretärin: Katrin Meyer.

c. Anpassungen der oberirdischen Strassen und die für das Gesamtprojekt erforderlichen flankierenden Massnahmen im Strassennetz.

² Nach Fertigstellung des Rosengartentunnels werden die Rosengarten- und die Bucheggstrasse im Abschnitt zwischen der Nordstrasse und dem Bucheggplatz zur Gemeindestrasse abklassiert.

Anwendbares
Verfahren und
Zuständigkeiten

§ 3. ¹ Das Gesamtprojekt wird auf der Grundlage des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG) durch den Kanton projektiert und erstellt. Für die Festsetzung des Gesamtprojekts ist der Regierungsrat zuständig.

² Der Kanton bezieht die Stadt Zürich in die Projektierung und die Erstellung des Gesamtprojekts ein. Der Regierungsrat kann der Stadt Teilaufgaben übertragen.

³ Der Kanton berücksichtigt bei der Projektierung die Anforderungen der Stadt Zürich an die Aufwertung der öffentlichen Räume und an die Gestaltung der Verkehrsinfrastrukturen.

⁴ Die Stadt Zürich erarbeitet zusammen mit dem Kanton ein umfassendes Monitoringkonzept.

Grundsätze der
Finanzierung

§ 4. ¹ Das Gesamtprojekt wird wie folgt finanziert:

- a. die Strassenanlagen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a und c durch den Strassenfonds,
- b. die Tramanlagen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b durch den Verkehrsfonds,
- c. über die Anforderungen des Strassengesetzes hinausgehende Aufwertungs- und Gestaltungsmaßnahmen gemäss § 3 Abs. 3 durch die Stadt Zürich.

² Kosten für bauliche Massnahmen, die nicht nach Abs. 1 eindeutig einem Kostenträger zugeordnet werden können, werden nach Massgabe der jeweiligen Interessen zwischen den Kostenträgern aufgeteilt. Regierungsrat und Stadtrat regeln die Aufteilung bei Bedarf in einer Finanzierungsvereinbarung.

³ Die Verlegung der Werkleitungen wird gemäss § 37 Abs. 3 StrG durch die Werkeigentümer finanziert.

⁴ Beiträge des Bundes, namentlich zur Finanzierung des Agglomerationsverkehrs, werden im Verhältnis der beitragsberechtigten Kosten unter den Kostenträgern aufgeteilt.

Eigentum,
Betrieb und
Unterhalt

§ 5. Die Tunnelbauwerke mitsamt Nebenanlagen gehen nach Fertigstellung in das Eigentum des Kantons über. Der Kanton ist für den Betrieb und den Unterhalt verantwortlich. Die übrigen Anlagen gehen in das Eigentum der Stadt Zürich über.

§ 6. ¹ Führt die Stadt Zürich als Folge des Gesamtprojekts Grundstücke, die ganz oder teilweise als Strassenflächen dienen, einer anderen Nutzung zu, wird ein Mehrwert unter den Kostenträgern aufgeteilt. Umnutzung von Strassenflächen

² Eine Aufteilung des Mehrwerts entfällt, wenn die Stadt Zürich später als 40 Jahre nach der Inbetriebnahme des Gesamtvorhabens über die Umnutzung entscheidet.

³ Der Kanton und die Stadt bestimmen den Mehrwert gemeinsam. Die Aufteilung erfolgt nach Massgabe der gemäss § 4 geleisteten Anteile an den Kosten.

⁴ Die Anteile des Kantons werden fällig mit dem Beginn baulicher Massnahmen für die Umnutzung oder mit der Veräusserung der Grundstücke durch die Stadt.

§ 7. Der Kanton setzt auf begründetes Gesuch der Stadt Zürich für das Gebiet zwischen Albisriederplatz bis Milchbuck eine oder mehrere Planungszonen im Sinne von § 346 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 fest.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 13. März 2019

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:
Sonja Rueff

Die Sekretärin:
Katrín Meyer